

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

IX-A-26/5-1977

Bearbeiter  
Lichtl

(02572)2501

20. Juli 1977

Betrifft

KG Altlichtenwarth, Parz. Nr. 1179/1, Kirchgrund, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, vom 11. November 1976, wird ein Teilstück des Grundstückes Parz. Nr. 1179/1, EZ. 2622, (Kirchgrund), KG Altlichtenwarth, im Ausmaß von ca. 3 ha zum Naturdenkmal erklärt.

Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 1179/1 ist die Gemeinde Altlichtenwarth.

Gemäß § 9 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der Gemeinde Altlichtenwarth zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales aufgetragen:

1. Eine Fläche von ca. 0,15 ha im Nahbereich der Quelle ist aufzuforsten.
2. Eine Abgrenzung des Naturdenkmales durch Vermarkung der Grenzlinie ist durchzuführen.
3. Die gemeindeeigene Mülldeponie ist gegenüber dem Naturdenkmal durch Aufforstung mit Schwarzerlen abzuschirmen.

Eine Gras- und Holznutzung - wie bisher - ist zugelassen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Nach einem Gutachten des Konsulenten für Naturschutz entspringt im südlichen Teil der Parzelle eine Quelle. Das Quellwasser fließt in nördlicher Richtung zum Hametbach. Beiderseits dieses Grabens befindet sich ein selten vorkommendes Wiesen- und Sumpfgebiet, welches mit Baumweiden, Strauchweiden, Schwarzpappeln, Erlen und diversen Sträuchern (Auwaldcharakter) bestockt ist. Die Höhe der Bäume beträgt 15 bis 20 m. Dieses Sumpfgebiet ist unterschiedlich, ca. 20 bis 40 m breit und 1.800 m lang. Die einmalige Schilf- und Grasfläche bietet der Vogel- und Tierwelt Schutz und Deckung. Ein Vorkommen von sämtlichen heimischen Tieren und Vögel, wie Eulen und seltenen Greifvögel wurde festgestellt. ??

Die Gemeinde Altlichtenwarth hat die Erklärung des Teilstückes **des Grundstückes** Parz. Nr. 1179/1 zum Naturdenkmal befürwortet. Die **Vorschreibungen** waren notwendig, da die Quelle im Süden von einem Acker umgeben ist und durch die Bewirtschaftung desselben ein Verschütten bzw. Verlanden der Quelle droht. Eine Vermarkung des Naturdenkmales ist deshalb notwendig, da es sich um ein Teilstück der Parz. Nr. 1179/1 handelt.

Darauf Grund des Gutachtens des Konsulenten für Naturschutz das zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde als gestaltendes

Element des Landschaftsbildes anzusehen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 70.- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2144 Altlichtenwarth,
2. den NÖ Naturschutzbund, 1010 Wien, Herrengasse 9,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (2-fach)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien, (2-fach)
5. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn BauDir VotrHofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, Herrengasse 11,
6. die NÖ Agrarbezirksbehörde, 1037 Wien, Lothringerstraße 14.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Pecker e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid ~~Strafverfügung~~ ~~Straferkenntnis~~ unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

30. Aug. 1977



Den Bezirkshauptmann: